

Abgang als „seltsames Geschleiche“ bezeichnet

Zeitschrift tut sich durch das Erfinden merkwürdiger Geschichten hervor

Eine Zeitschrift, die sich den Themen des Regenbogens verschrieben hat, berichtet unter der Überschrift „JOACHIM GAUCK - Jetzt reicht´s ihm - Skandal um seine Daniela“ über den zu diesem Zeitpunkt scheidenden Bundespräsidenten. Im Innenteil heißt es unter den Überschriften „Jetzt reißt ihm der Geduldsfaden“ und „Schon wieder Ärger mit Daniela“: „Erst findet Daniela Schadt ihren Platz an seiner Seite nicht, dann schaut sie gelangweilt und dann – kichert sie da etwa? Ihr Abgang: Ein seltsames Geschleiche. Kein Wunder, dass Gauck bei ihrem Benehmen am Ende der gemeinsamen Zeit nun der Geduldsfaden reißt.“ Zwar habe er – so die Zeitschrift – gelächelt, aber dann doch gesagt: „Ich freue mich auf den Ruhestand. Auf eine Zeit, wo ich mich erholen kann!“ Die Zeitschrift kündigt einige Wochen später auf dem Titel unter der Überschrift „Königin Letizia – Heimliche Tochter aufgetaucht“ eine Berichterstattung über das spanische Königshaus an. In dem angerissenen Beitrag ist davon die Rede, dass die als solche bezeichnete „Tochter“ vom Königshaus vor öffentlichem Rummel abgeschottet worden sei. Die Beschwerdeführerin in diesem Fall teilt mit, dass sie sich in beiden Fällen die Zeitschrift gekauft habe, um zu erfahren, was auf dem Titel jeweils angekündigt und im Innenteil berichtet wurde. In beiden Fällen sei der Inhalt des jeweiligen Berichts nicht von dem Titel-Anreißer gedeckt gewesen. Der Justiziar der Zeitschrift nimmt zu der Beschwerde ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Stellung. Er ist der Ansicht, dass in beiden Beiträgen der Grundsatz der Wahrheit und der Sorgfalt beachtet worden sei. In Überschriften und Artikeln werde nichts Unwahres behauptet. Die Überschriften auf den Titelseiten hätten den Zweck, das Interesse der Leser zu wecken. In den Artikeln selbst werde genau beschrieben, was geschehen sei.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine schwerwiegende Verletzung der in Ziffer 1 des Pressekodex festgeschriebenen Pflicht zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Der Presserat stellt eine grobe Irreführung der Leser fest. Der Leser darf insbesondere bei einem als „Skandal“ beschriebenen Sachverhalt in einem journalistischen Beitrag einen sorgfältig recherchierten und gegebenenfalls mit Quellen belegten Artikel erwarten. Diesem Anspruch genügt der kritisierte Beitrag in keiner Weise. Die in der Berichterstattung gegebenen Informationen beruhen ausschließlich auf Spekulationen der Redaktion im Zusammenhang mit den abgedruckten Fotos. Ein Durchschnittsleser fasst zudem den Anreißer über Königin Letizias angebliche Tochter zwingend so auf, dass es sich bei der „Tochter“ um ein Kind der Königin handeln muss. Erst im Artikel wird der Leser darüber aufgeklärt, dass es sich um die Nichte der Königin handelt, die für

diese „stets wie eine Tochter“ gewesen sei. (0244/17/1)

Aktenzeichen:0244/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge